

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Schuhwaren. — Rechnung der Kreisasse Gießen. — Festsetzung der Ortslöhne. — Bligableiter. — Eisenbahnunfälle.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die seit Mai 1917 wiederholt ergangenen öffentlichen Aufforderungen an alle Schuhhändler mit einem Friedensbezug von über 3000 M. zwecks Zuteilung von Schuhwaren ihren Friedensbezug bei uns anzumelden, geben wir bekannt:

Der Verteilungsplan ist nunmehr geschlossen; Schuhhändler, die ihre Anmeldung unterlassen haben, können von uns künftig nicht beliefert werden.

Berlin, den 19. April 1918.

Hauptverteilungsausschuss des Schuhhandels
Schimmer.

Betr.: Die Rechnung der Kreisasse Gießen für 1918.

Auszug

aus der von Großh. Oberrechnungskammer revidierten Rechnung der Kreisasse des Kreises Gießen für 1918.

Einnahme		Ausgabe	
Nr.	Bezeichnung der Rubriken	Nr.	
401 102	1. Beiträge der Gemeinden und Bemerkungen	—	—
6 295 86	4. Beihilfen an Familien einberufenen Mannschaften	6 295 86	
35 776 16	5. Beihilfen an Veteranen	35 795 66	
14 353 —	6. Allgemeine Verwaltung	33 915 38	
177 930 22	7. Kreisstraßen	272 745 04	
350 —	8. Unterricht, Wissenschaft und Kunst	2 581 80	
4 920 23	9. Gesundheitspflege	12 323 56	
14 585 03	10. Landwirtschaft, Gewerbe und Verkehr	23 746 78	
43 658 68	11. Unterstützungen	100 748 03	
— —	12. Beitrag zur Provinzialkasse	148 020 99	
200 —	13. Kapitalzinsen	10 345 31	
— —	14. Aufzunehmende und zurückzahlende Kapitalien	7 106 21	
— —	15. Zurückzunehmende und ausgeliehene Kapitalien	6 191 40	
— —	16. Uneinbringliche Posten und Nachlässe	414 01	
785 —	17. Ausstände	—	
54 797 88	18. Kassenbestand	—	
Abschluss.			
Gesamtsumme der Einnahme		754 754 06	
Ausgabe		660 230 03	
Verglichen bleibt Rest		91 524 03	

und dieser besteht:

- a) in barem Vorrat . . . 93 029 11 M
- b) in liquidierten Ausständen 1 494 92 "

Summe wie oben 94 524 03

Gießen, am 15. März 1918.

Der Kreisassessor:
gez. Raub.

Revidiert, ohne daß sich für den Abschluß eine Aenderung ergeben hat.

Darmstadt, den 9. März 1918.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
gez. J. A.: Schläger

Wird gemäß Artikel 43 der Kreis- und Provinzialordnung veröffentlicht.

Gießen, am 27. April 1918.

Der Vorsitzende des Kreisassessoriums des Kreises Gießen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Festsetzung der Ortslöhne.

Ganz allgemein hat eine nicht unbeträchtliche Lohnerhöhung stattgefunden. Mit Rücksicht darauf haben wir gemäß § 151 der Reichsversicherungsordnung den Ortslohn mit Wirkung vom 1. Juli 1918 wie folgt anderweitig festgesetzt:

Der Ortslohn gewöhnlicher Tagelöhner beträgt in der Stadt Gießen

	männlich	weiblich
für Versicherte über 21 Jahre	4.50 M	3.30 M
„ Versicherte von 16—21 Jahre	4.—	2.80
„ Versicherte unter 16 Jahre	2.50	1.80

In den Landgemeinden des Kreises Gießen

	männlich	weiblich
für Versicherte über 21 Jahre	4.— M	3.— M
„ Versicherte von 16—21 Jahre	3.60	2.50
„ Versicherte unter 16 Jahre	2.20	1.60

Die in unserer Bekanntmachung vom 8. August 1913 enthaltene Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1918 außer Kraft.

Die neue Festsetzung hat auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Festsetzung des Ortslohns vom 3. Juli 1916 — Reichs-Gesetzblatt Nr. 152 —, Gültigkeit bis zum Schlusse des Kalenderjahres, das dem Jahre folgt, in welchem der gegenwärtige Krieg beendet ist.

Darmstadt, den 22. April 1918.

Großherzogliches Oberversicherungsamt
von Rug.

Betr.: Wie oben.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir fordern Sie auf, obige Bekanntmachung alsbald wiederholt in Ihren Gemeinden zu veröffentlichen. Die außer Kraft tretende Festsetzung sind f. B. im Kreisblatt Nr. 66 vom 19. August 1913 veröffentlicht worden.

Gießen, den 29. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt (Versicherungsamt) Gießen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Bligableiter.

Am 31. Mai 1918 sollen sämtliche Bligableiter und anderen Dachstuhlteile abgeliefert und auch deren etwa erforderliche zwangsweise Entfernung beendet sein.

Von sofortiger zwangsweiser Abholung auf Kosten der Säumnigen kann nur in den Fällen abgesehen werden, wenn nachweisbar ein Geschäftsmann mit der Abnahme der Anlage beauftragt ist, aber wegen Arbeitsüberlastung den Auftrag selber nicht ausführen konnte. Willen des Handwerkers, der die Arbeit angenommen hat, ist es jedoch, dafür zu sorgen, daß die Arbeit bis zum 31. Mai beendet ist.

Die Bligableiter auf schwer besteigbaren Fabrikschornsteinen (hierzu gehören nicht solche mit außen angebrachten Steigeisen) können — soweit nicht bereits genehmigt — auf Antrag auch weiterhin von der Abnahme befreit werden. Alle übrigen Anlagen sind möglichst umgehend bei den amtlichen Ablieferungsstellen abzugeben.

Die Auswechslung der enteigneten Bligableiter sollte nach unserer Bekanntmachung vom 29. August 1917 (Kreisblatt Nr. 153) nicht eher erfolgen, bevor geeigneter Ersatz beschafft war. Nach Ansicht der Metallmobilmachungsstelle kann heute die Industrie nicht mehr gebraucht werden, daß keine Ersatzmaterialien zur Stelle seien. Behörden und Private haben nun über ein Jahr lang Zeit gehabt, sich mit dem nötigen Bedarf einzudecken. Ist dies nicht richtig geschehen, so sind die kupfernen Bligableitungen nunmehr doch zu entfernen und — bis zur Beschaffung vorrätiger Ersatzteile — an deren Stelle die am oder im Gebäude emporgelassenen Metallteile wie Abfallrohre, Wasserleitungen u. dal. zu benutzen.

Die Richtlinien über Herstellung und Auswechslung von Bligableitern für die Dauer der Kriegsverhältnisse finden die Interessenten abgedruckt in Nr. 16 des Gewerbeblattes für das Großherzogtum Hessen vom 19. 4. 1918.

Gefährlich ist es, die kupferne Uleitung zu entfernen und nur die hohen Auffanganlagen (Wetterfahnen) stehen zu lassen. Wegen solch grober Fahrlässigkeit trifft die Schuld an etwaigen Unglücksfällen bei Blitzschlag den Besitzer.

Gießen, den 1. Mai 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen
J. B.: Langermann.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorliegendes ist alsbald ortsüblich bekanntzumachen.

Gießen, den 1. Mai 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Wegen der sich wiederholenden Eisenbahnunfälle durch Ueberfahren von Fahrzeugen auf unbewachten Ueberwegen weisen wir die Fahrverkehrsleiter darauf hin, bei Befahren von Ueberwegen die Warnungstafeln zu beachten, sowie nach rechts und links Umschau zu halten, ob kein Zug in Sicht ist.

geschliche Regelung verabsäumt. Infolgedessen habe die Verhältnisse in der Ukraine eine harte Lage, lieber an Groß-Rußland zu liefern als an die Mittelmeerküste. Der Geldmarkt werde demnach infolge der fortwährend steigenden Kriegsgeldproduktion unkontrollierbar. Jetzt schon habe die Welt höher für Viehleben als der Rubel. Trotz aller Schwierigkeiten sei die Durchführung der Beiträge zu ermöglichen, allerdings nur dann, wenn ein harter militärischer Druck nachläßt.

Der Ortliche Generalarztmeister
Gudendorff.

Der Geburtstag des Kronprinzen.
Berlin, 2. Mai. (APB. Mitteilungsblatt) Der Kronprinz tritt in diesem Jahre von der Abreise zurück und wird in diesem Jahre von der Abreise zurück.

haben wir Tagelöhner befreit.

Die die dies-
jährige Umstellung „Rechtliche Mitteilungsblatt 1918“ unter dem
Schutze des Großherzogs wird veranfaßt von dem neugegründeten

Starkeburg und Rheinheffen.
Berlin, 2. Mai. Man schreibt uns: Die die dies-
jährige Umstellung „Rechtliche Mitteilungsblatt 1918“ unter dem
Schutze des Großherzogs wird veranfaßt von dem neugegründeten